UNIVERSITÄT LEIPZIG

Philologische Fakultät Herder-Institut

Studienordnung für das Nebenfach Deutsch als Fremdsprache (DaF) im Studiengang Magister Artium der Universität Leipzig

Vom 25. Juli 2000

formund war C 21 des Casatras über die Heebesbulen im Freistaat Casbaan (Cö

Aufgrund von § 21 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Studienordnung erlassen.

(Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Studienordnung gelten ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studienzeit
- § 5 Vermittlungsformen
- § 6 Studienziel
- § 7 Studienberatung
- § 8 Umfang des Studiums

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

- § 9 Bereiche des Studiums
- § 10 Aufbau des Studiums

III. Prüfungsvorleistungen

- § 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium
- § 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

IV. Weitere Bestimmungen

- § 13 Studienangebot§ 14 Anrechnung von Studienleistungen§ 15 Übergangsbestimmungen§ 16 Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 das Studium des Nebenfaches Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Magister Artium am Herder-Institut der Universität Leipzig. Die Studienordnung wird durch die Studienordnungen der mit dem Nebenfach Deutsch als Fremdsprache kombinierbaren Haupt- und Nebenfächer ergänzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

Der Nachweis folgender Sprachkenntnisse ist zu erbringen:

- für Studierende mit deutscher Muttersprache: zwei Fremdsprachen
- für Studierende mit anderer Muttersprache: Deutsch und eine weitere Fremdsprache.

Wenn Englisch eine dieser Fremdsprachen ist, sind diese Sprachkenntnisse durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung bei Studienaufnahme nachzuweisen.

Der Nachweis über Kenntnisse in anderen/weiteren modernen Fremdsprachen/der Kenntnisnachweis in Latein sind/ist durch das Abiturzeugnis oder durch eine Feststellungsprüfung an einer Universität bzw. einer staatlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung spätestens bis zur Zwischenprüfung zu erbringen.

Die Deutschkenntnisse sind bereits bei Studienaufnahme nachzuweisen (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber - DSH).

Die Einschreibebedingungen sind durch die Immatrikulationsordnung der Universität Leipzig geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann jeweils zu Beginn des Winter- oder Sommersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

§ 5 Vermittlungsformen

Vermittlungsformen sind hauptsächlich

- Vorlesungen (V) - Übungen (Ü) - Seminare (S) - Praktika (P)

- Kolloquien (K)

und - soweit wie möglich - Teilnahme an Forschungsvorhaben. Die Mitarbeit in studentischen Arbeitsgruppen (Tutorien) wird dringend empfohlen.

§ 6 Studienziel

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen im Fach Deutsch als Fremdsprache die erforderlichen Kenntnisse und Methoden zu vermitteln, damit sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Wissenschaftliche Fähigkeiten sollen während des Studiums so entwickelt werden, dass sie nach dem Studium nutzbar sind und durch eigene Erfahrungen und Weiterbildung zu vertiefen sind.

§ 7 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung im Nebenfach Deutsch als Fremdsprache erfolgt durch die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Mitarbeiter. Die studienbegleitende fachliche Beratung unterstützt die Studenten insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie der Wahl der Schwerpunkte des gewählten Faches.

Der Prüfungsausschuss bzw. das ihm zugeordnete Prüfungsamt berät in Fragen der Prüfungsorganisation.

Umfang des Studiums

Das Studium des Nebenfaches Deutsch als Fremdsprache umfasst 36 Semesterwochenstunden (SWS) im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Davon entfällt jeweils die Hälfte auf das Grund- bzw. Hauptstudium.

II. Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 9 Bereiche des Studiums

Das Nebenfach Deutsch als Fremdsprache setzt sich aus folgenden drei Bereichen zusammen, wobei die Bereiche 1 und 3 noch in Teilgebiete (Tg) untergliedert sind:

Bereich 1: Linguistik/Angewandte Linguistik/Phonetik

Tg Linguistik/Angewandte Linguistik

Tg Phonetik

Bereich 2: Didaktik/Methodik

Bereich 3: Landeskunde/Kulturstudien/Literaturwissenschaft

Tg Landeskunde/Kulturstudien

Tg Literaturwissenschaft

Im Grundstudium sind die Anteile der einzelnen Teilgebiete wie folgt verteilt (in SWS):

Linguistik/Angewandte Linguistik 8 SWS
Phonetik 2 SWS
Didaktik/Methodik 4 SWS

Landeskunde/Kulturstudien 2 SWS

Literaturwissenschaft 2 SWS

Zum Hauptstudium vgl. § 10 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 10 Aufbau des Studiums

Das Grundstudium wird durch die Zwischenprüfung, das Hauptstudium durch die Magisterprüfung abgeschlossen. Die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung im Fach berechtigt zur Fortführung des Faches im Hauptstudium, auch wenn in den weiteren Fächern noch Zwischenprüfungsleistungen zu erbringen sind.

Wer die Zwischenprüfung nicht bis zu Beginn des fünften Semesters ablegt, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(1) Grundstudium

Im Grundstudium sind Veranstaltungen aus allen Bereichen zu studieren. Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS. Auf die einzelnen Teilgebiete entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Teilgebiete	ilgebiete		inteile in SWS Wpf.
Linguistik/Angewandte Linguistik		6	2
Phonetik		2	0
Didaktik/Methodik		2*	2
Landeskunde/Kulturstudien	2	0	
Literaturwissenschaft		0	2

^{*} Dazu kommt ein Hospitationspraktikum (1 SWS).

(2) Hauptstudium

Im Hauptstudium sind Veranstaltungen aus folgenden drei Bereichen zu studieren:

- Linguistik/Angewandte Linguistik/Phonetik
- Didaktik/Methodik
- Landeskunde/Kulturstudien/Literaturwissenschaft

Der Gesamtumfang beträgt 18 SWS.

Auf die einzelnen Bereiche entfallen Pflicht- (Pf.) und Wahlpflichtveranstaltungen (Wpf.), die wie folgt aufgeteilt sind:

Bereiche	Stundenanteile in SWS		
	Pf.	Wpf.	
Linguistik/Angewandte Linguistik/Phonetik	4	6	
Didaktik/Methodik	2*	4	
Landeskunde/Kulturstudien/Literaturwissenschaft	2	0	

^{*} Dazu kommt ein Unterrichtspraktikum (1 SWS).

III. Prüfungsvorleistungen

§ 11 Prüfungsvorleistungen im Grundstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach Deutsch als Fremdsprache sind:
 - a) zwei Leistungsnachweise, davon ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 1* und ein Leistungsnachweis wahlweise aus Bereich 2 oder 3
 - * Die Studierenden des Nebenfaches DaF sind verpflichtet, einen Leistungsnachweis im Teilgebiet Linguistik/Angewandte Linguistik im Grundstudium oder im Hauptstudium zu erwerben.

Mindestens ein Leistungsnachweis ist bis zu Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

Studierende, die diese Anforderung nicht erfüllen, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

- b) der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Hospitationspraktikum
- c) der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2
- (2) Leistungsnachweise können nach Festlegung durch den Lehrenden in Form
 - a) einer (2-stündigen) Klausur oder
 - b) einer schriftlichen Hausarbeit (Einzel- oder Gruppenarbeit) oder
 - c) eines Referates mit schriftlicher Ausarbeitung (Einzel- oder Gruppenarbeit)

erworben werden. Diese Leistungsnachweise beziehen sich auf den Inhalt von Veranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich des gewählten Bereiches oder Teilgebietes.

- (3) Die in Abs. 2 genannten Leistungsnachweise werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (4) Leistungsnachweise, die mit "nicht bestanden" bewertet worden sind, können wiederholt werden. Ein zwischenzeitlicher Wechsel des Lehrenden, bei dem die Vorleistung erbracht werden soll, ist ebenso zulässig wie ein Wechsel des Themas, auf das sich die Vorleistung bezieht.

§ 12 Prüfungsvorleistungen im Hauptstudium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung sind:
 - a) zwei Leistungsnachweise, davon ein Leitungsnachweis aus dem Bereich 1* und ein Leistungsnachweis wahlweise aus Bereich 2 oder 3
 - * Die Studierenden des Nebenfaches DaF sind verpflichtet, einen Leistungsnachweis im Teilgebiet Linguistik/Angewandte Linguistik im Grund- oder im Hauptstudium zu erwerben.
 - b) der Nachweis über das erfolgreich absolvierte Unterrichtspraktikum.
- (2) Für den Erwerb, die Bewertung und die Wiederholung von Leistungsnachweisen des Hauptstudiums gelten die Regelungen des § 11 Abs. 2 bis 4 dieser Studienordnung.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 13 Studienangebot

Das Studienangebot ergibt sich aus den Bestimmungen zum Aufbau des Studiums unter § 10 dieser Studienordnung. Die jeweils gültigen Veranstaltungsankündigungen bezeichnen die Veranstaltung sowie Veranstaltungsumfang und -form und geben deren Zuordnung zu den Pflicht- und Wahlpflichtbestandteilen in den jeweiligen Studienabschnitten an.

Das aktuelle Lehrangebot entspricht den in Satz 2 genannten Veranstaltungsankündigungen.

§ 14 Anrechnung von Studienleistungen

Für die Anrechnung von Studienleistungen gelten die Regelungen des § 14 der Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 1998/99 oder später ihr Studium des Nebenfaches Deutsch als Fremdsprache im Studiengang Magister Artium aufgenommen haben.

Für alle früher immatrikulierten Studenten besteht auf Antrag die Möglichkeit, nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung das Studium so fortzusetzen, dass es nach dieser Ordnung abgeschlossen werden kann.

Der Wechsel zu dieser Ordnung ist aktenkundig zu machen.

§ 16 Inkrafttreten

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates vom 12. Juli 1999 und des Senates der Universität Leipzig vom 9. November 1999.

Diese Studienordnung gilt mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. April 2000 (Az.: 2-7831-12/170-1) als angezeigt.

Sie tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl Rektor

Anlage

zur Studienordnung Nebenfach Deutsch als Fremdsprache

Studienablaufplan (dieser Ablaufplan trägt empfehlenden Charakter)

Anmerkung:

Laut SächsHG § 21 Abs. 4 empfiehlt die Studienordnung eine zeitliche Abfolge des Studienablaufs, durch die innerhalb der Regelstudienzeit der berufsqualifizierende Hochschulabschluss erreicht werden kann (Studienablaufplan).

Grundstudium

1 2. Semester	Pflicht 7	Wahlpflicht 2	Summe 9
Bereich 1: Linguistik/Angewandte Linguistik/Phonetik			
Tg Linguistik/Angewandte Linguistik	3	2	
Tg Phonetik	0	0	
Bereich 2: Didaktik/Methodik	2	0	
Bereich 3: Landeskunde/Kulturstudien/Literaturwiss.			
Tg Landeskunde/Kulturstudien	2	0	
Tg Literaturwissenschaft	0	0	
3 4. Semester	5	4	9
Bereich 1: Linguistik/Angewandte Linguistik/Phonetik			
Tg Linguistik/Angewandte Linguistik	3	0	
Tg Phonetik	2	0	
Bereich 2: Didaktik/Methodik	0	2*	
Bereich 3: Landeskunde/Kulturstudien/Literaturwiss.			
Tg Landeskunde/Kulturstudien	0	0	
Tg Literaturwissenschaft	0	2	

^{*} Hinzu kommt ein obligatorisches Hospitationspraktikum (1 SWS).

Hauptstudium

		Wahlpflicht	Summe
5 6. Semester	4	5	9
Linguistik/Angewandte Linguistik/Phonetik	2	3	
Didaktik/Methodik	2*	2	
Landeskunde/Kulturstudien/Literaturwissenschaft	0	0	
7 8. Semester	4	5	9
Linguistik/Angewandte Linguistik/Phonetik	2	3	
Didaktik/Methodik	0	2	
Landeskunde/Kulturstudien/Literaturwissenschaft	2	0	

* Hinzu kommt ein obligatorisches Unterrichtspraktikum (1 SWS).

Anlage Nr. 38

zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Deutsch als Fremdsprache

Aufgrund von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBI. Nr. 11/1999 S. 293) hat der Senat der Universität Leipzig am 9. November 1999 folgende Anlage Nr. 38 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Deutsch als Fremdsprache erlassen.

1. Fächerkombination

Gemäß § 4 Abs. 1 ist eine Kombination des Nebenfaches Deutsch als Fremdsprache nicht möglich mit folgenden

Hauptfächern: Deutsch als Fremdsprache, Germanistik (nur für ausländische

Studierende zugelassen)

Nebenfächern: Germanistik (nur für ausländische Studierende zugelassen)

2. Zulassungsvoraussetzungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 sind als Zulassungsvoraussetzungen zu erbringen:

2.1. Für die Zulassung zur Magisterzwischenprüfung die folgenden Leistungsnach weite gemäß § 17:

zwei Leistungsnachweise, davon ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 1* und ein Leistungsnachweis wahlweise aus Bereich 2 oder 3

sowie der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Hospitationspraktikums

und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 der Studienordnung.

* Die Studierenden des Nebenfaches DaF sind verpflichtet, einen Leistungsnachweis im Teilgebiet Linguistik/Angewandte Linguistik im Grund- oder im Hauptstudium zu erwerben.

Mindestens ein Leistungsnachweis ist bis zu Beginn des dritten Semesters zu erbringen.

2.2. Für die Zulassung zur Magisterprüfung die folgenden Leistungsnachweise gemäß § 22:

zwei Leistungsnachweise, davon ein Leistungsnachweis aus dem Bereich 1* und ein Leistungsnachweis wahlweise aus Bereich 2 oder 3

sowie der Nachweis über die erfolgreiche Absolvierung eines Unterrichtspraktikums.

* Die Studierenden des Nebenfaches DaF sind verpflichtet, einen Leistungsnachweis im Teilgebiet Linguistik/Angewandte Linguistik im Grund- oder im Hauptstudium zu erwerben.

3. Prüfungen

- 3.1. Die Fristen und Nachfristen gemäß §§ 19 Abs. 2 und 24 Abs. 2 für die Durchführung der Zwischenprüfung / Magisterprüfung werden zu Beginn jeden Semesters vom Prüfungsausschuss, der für das Nebenfach Deutsch als Fremdsprache zuständig ist, hochschulöffentlich bekannt gegeben.
- 3.2. Zwischenprüfung (gemäß §§ 18 und 19)
- 3.2.1. Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Deutsch als Fremdsprache aus
 - einer zweistündigen Klausur im Bereich Linguistik/Angewandte Linguistik/ Phonetik.
- 3.2.2. Andere Prüfungsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 4 sind nicht vorgesehen.
- 3.3. Magisterprüfung (gemäß §§ 23 und 24)
- 3.3.1. Die Magisterprüfung besteht im Nebenfach Deutsch als Fremdsprache aus:
 - einer mündlichen Prüfung in einem der folgenden Bereiche - nach Wahl des Kandidaten:
 - * Linguistik/Angewandte Linguistik/Phonetik
 - * Didaktik/Methodik
 - * Landeskunde/Kulturstudien/Literaturwissenschaft.

Diese Anlage Nr. 38 zur Magisterrahmenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Oktober 1998 für das Nebenfach Deutsch als Fremdsprache tritt rückwirkend zum Wintersemester 1998/99 in Kraft.

Sie wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 6. April 2000 (Az.: 2-7831-12/170-1) genehmigt und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.

Leipzig, den 25. Juli 2000

Professor Dr. Volker Bigl Rektor